

Satzung PENTAEDER®Institut e.V.

Präambel

Das PENTAEDER®Institut ist eine relevante Autorität für bewusstes Entscheiden in Organisationen. Weil die Zukunft auch maßgeblich von den Entscheidungen der Organisationen unserer Welt gestaltet wird,

- erforscht das PENTAEDER®Institut e.V., wie Organisationen entscheiden und wie sie mit ihren Entscheidungen Verantwortung übernehmen.
- professionalisiert das Institut die Vielen, die im Verbund mit anderen in Organisationen entscheiden.
- entwickelt das Institut Modelle, Instrumente und Methoden, wie Organisationen die Güte ihrer Entscheidungsprozesse optimieren können.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „PENTAEDER®Institut e.V.“.
2. Er ist eingetragener Verein mit Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die Zeit vom Gründungsdatum bis zum Ende des Jahres gilt als Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Verfolgung der in der Präambel beschriebenen Ziele der Forschung, der Professionalisierung und der Entwicklung

- 1 die Förderung des Austausches von Wissen und Erfahrungen zum PENTAEDER® unter den Mitgliedern
- 2 die Bekanntmachung und Verbreitung des PENTAEDER®-Prinzips in der Öffentlichkeit
- 3 neue Formen der Zusammenarbeit zu lernen und auszuprobieren insbesondere in einem Netzwerken zu kooperieren

- 4 Der Verein verfolgt vornehmlich selbstlose und nicht eigenwirtschaftliche Ziele.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die PENTAEDER®Zertifizierung, weitere Formen der PENTAEDER®Qualifizierungen und die Freigabe von PENTAEDER®Leistungen.

a. Die PENTAEDER®Zertifizierung kann nur vom Verein durchgeführt werden. Der Vorstand setzt dafür bereits zertifizierte Mitglieder ein, die die Zertifizierung im Namen und im Auftrag des Vereins durchführen. Es gibt die „persönliche Zertifizierung“ sowie die „Zertifizierung einer Organisation“.

- Die persönliche Zertifizierung besteht in der Qualifizierung einer natürlichen Person mit einem vom Verein festgelegten Mindestwissen zum PENTAEDER®Konzept auf hohem Niveau. Erst die PENTAEDER®Zertifizierung berechtigt natürliche Personen zur Durchführung von PENTAEDER®Qualifizierungen.

- Die Zertifizierung einer Organisation ist das Ergebnis einer erfolgreichen Prüfung der Entscheidungsprozesse in der Organisation. Dabei wird vom Verein bestätigt, dass sich in den Entscheidungsprozessen der Organisation wesentliche PENTAEDER®Prinzipien wiederfinden.

- Der Zertifizierungsinhalt und -prozess werden vom Vorstand festgelegt.

b. Weitere Formen der PENTAEDER®Qualifizierung dürfen nur von zertifizierten Mitgliedern durchgeführt werden. Die Durchführung der jeweiligen Qualifizierungsmaßnahme muss vom Vorstand zügig und in angemessener Weise zugelassen werden. Voraussetzung für die Zulassung ist ein schriftlicher Antrag des Mitglieds, in dem Inhalt, Ablauf und Methode erläutert werden.

c. Leistungen aller Art, die als PENTAEDER®Leistungen oder mit Bezug zum PENTAEDER®Konzept angeboten werden, können nur von ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern angeboten werden, nachdem sie vom Vorstand zugelassen worden sind. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag des Mitglieds, in dem die Leistung erläutert und ihr

Bezug zum PENTAEDER®Konzept dargestellt wird. Die Zustimmung des Instituts ist durch ein entsprechendes PENTAEDER®Qualitätssiegel kenntlich zu machen.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn sie werden vom Vorstand mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen und Veranstaltungen im Namen des Vereins beauftragt. Anfragen nach Leistungen und Aufforderungen zur Abgabe eines Angebots, die an den Verein gerichtet werden, reicht der Verein an seine ordentlichen Mitglieder weiter.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:

a. Ordentliche Mitglieder: Natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

b. Fördernde Mitglieder

c. Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder als natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben entweder den Status als „PENTAEDER®Berater“, wenn sie die Zertifizierung erfolgreich durchlaufen haben (siehe § 2, 2) oder den Status als „Nicht-zertifiziertes Mitglied“. Der Verein kann natürliche Personen als PENTAEDER®Berater zertifizieren.

3. Ordentliche Mitglieder als juristische Personen oder Personengesellschaften können Organisationen aller Art sein.

a. Sie benennen Organisationsmitglieder, die zertifiziert werden sollen. Mindestens ein Organisationsmitglied muss zertifiziert sein. Der Vorstand kann in den beiden ersten Jahren nach Gründung Ausnahmen zulassen.

b. Wer Mitglied einer Organisation ist, die selbst Mitglied des Vereins ist, kann nicht als natürliche Person Mitglied des Vereins werden. Jede Mitgliedsorganisation legt über ihre zuständigen Organe dem Verein gegenüber fest, welche ihrer Organisationsmitglieder im Verein in welcher Form mitwirken und spricht dies mit dem Vorstand des Vereins ab.

c. Juristische Personen und Personengesellschaften können nach einem Zertifizierungsprozess die Berechtigung erwerben, in ihrem Außenauftritt die Bezeichnung „Certified by PENTAEDER®Institut“ zu verwenden.

4. Wenn ein Mitglied Leistungen für Dritte mit bewusstem Bezug zum PENTAEDER®Konzept erbringt, muss gewährleistet sein, dass mindestens ein PENTAEDER®Berater maßgeblich bei der Durchführung beteiligt ist.

5. Fördernde Mitglieder sind juristische Personen, die die Zwecke des Vereins unterstützen wollen und nicht zertifiziert sind im Sinne von § 3, 3 der Satzung. Fördernde Mitglieder können das Prädikat „Fördermitglied“ verwenden, wenn ihrem Antrag darauf vom Vorstand des Vereins positiv entschieden wird.

6. Ehrenmitglieder sind Vereinsmitglieder, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Mit Ihrer Wahl entfällt ihre Pflicht zur Entrichtung von Festbeiträgen.

7. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das Recht, auf die Mitgliedschaft im PENTAEDER®Institut e.V. hinzuweisen und den Namen PENTAEDER® zu verwenden. Diese Nutzungsrechte sind mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über den schriftlichen Mitgliedsantrag wird im Konsent-Verfahren nach Anhörung der Mitglieder im Vorstand entschieden. Das bedeutet, der Vorstand informiert sämtliche Mitglieder über den Antrag. Diese haben vier Wochen Zeit, dem Vorstand begründete Einwände vorzutragen. Diese Einwände werden im Vorstand unter Einbindung der Betroffenen erörtert. Danach gibt der Vorstand eine Empfehlung ab, über die die Mitglieder in einer Versammlung oder im Umlaufverfahren abstimmen.

a. Der Antrag natürlicher Personen soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift, den Beruf, den Lebenslauf, die Daten für die Einzugsermächtigung, die Bezeichnung der Art der

Mitgliedschaft und eine Begründung des Wunsches auf Mitgliedschaft enthalten.

b. Der Antrag juristischer Personen oder Personengesellschaften soll enthalten

- den Namen
- eine Begründung des Wunsches auf Mitgliedschaft
- eine Kurzdarstellung des Unternehmens mit Nettjahresumsatz, Beschreibung des Leistungsspektrums und Schwerpunkte der Geschäfts- und Beratertätigkeit und der Weiterentwicklungsschwerpunkte, Beschreibung der Unternehmensorganisation mit Mitarbeiterzahl und Qualifikationsniveau, Beschreibung der verbundenen Unternehmen, Mitgliedschaft in Verbänden, Vereinen und Netzwerken
- Eigenerklärung zur persönlichen Lage sowie zur Erfüllung von Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister insbesondere der Erfüllung der Anforderungen nach §4,6 VOF (Vergabeordnung Freiberufliche Dienstleistungen).

§ 5

Beiträge und Aufnahmegebühr

1. Über die Höhe und den Zeitpunkt zur Erhebung der Jahresbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Jede Änderung der Mitgliedsbeiträge gilt immer nur für das darauf folgende Jahr.

2. Für ordentliche Mitglieder setzt sich der Jahresbeitrag zusammen aus einem festen jährlichen Beitrag (=Festbeitrag) und einem anteilmäßigen Beitrag (=anteiliger Beitrag).

a. Der Festbeitrag für ordentliche Mitglieder als natürliche Personen liegt unter dem Beitrag für juristische Personen und Personengesellschaften.

Der Festbeitrag für ordentliche Mitglieder als juristische Personen oder Personengesellschaften wird gestaffelt festgelegt, wobei der Beitrag mit dem Erreichen einer festzulegenden Schwelle des Jahresumsatzes ansteigt.

b. Der anteilige Beitrag beträgt einen festzulegenden Anteil des Nettoumsatzes, den ordentliche Mitglieder mit Leistungen erzielen, die sie als PENTAEDER®Leistungen oder mit Bezug zum PENTAEDER®Konzept anbieten (siehe §2

Ziffer 2 c.). Solche Leistungen können Tools, Verfahren, Methoden, Seminare, Qualifizierungen, Workshops, Coaching, Diagnosen oder andere Leistungen sein. Als Nettoumsatz gilt der fakturierte Umsatz abzüglich

- Erlösschmälerungen
- durchlaufende z.B. Reisekosten, Raummiete, Catering
- Mehrwertsteuer und Gebühren.

c. Der Verein ist nicht eigenwirtschaftlich tätig. Anfragen nach Leistungen und Aufforderungen zur Abgabe eines Angebots, die an den Verein gerichtet werden, reicht der Vorstand des Vereins an seine ordentlichen Mitglieder weiter. Dafür entrichten die Mitglieder einen zusätzlichen Beitrag als Anteil des erzielten Umsatzes. Die Mitglieder sind verpflichtet, entsprechende Umsätze und Auftragserteilungen dem Vorstand innerhalb von einer Woche nach dem Zustandekommen per Mail mitzuteilen.

d. Fördernde Mitglieder entrichten einen Staffelbeitrag. Der Vorstand kann durch mehrheitlichen Beschluss die Jahresbeiträge eines Mitglieds abweichend von den gültigen Sätzen festlegen.

e. Ehrenmitglieder sind von einem Festbeitrag befreit.

3. Die jährlichen Festbeiträge werden in einer Rate erhoben. Bezugsbasis für den anteiligen Beitrag ist das davorliegende Geschäftsjahr des Mitglieds erhoben. Den Zeitpunkt für die Entrichtung legt der Vorstand fest. Bei abweichender Zahlungsweise kann ein Aufschlag erhoben werden.

4. Die Beiträge beziehen sich jeweils auf das Geschäftsjahr. Bei Neueintritten im laufenden Jahr wird der Jahresbeitrag anteilig berechnet.

5. Eine Aufnahmegebühr wird durch den Vorstand festgelegt und mit Eintritt fällig.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet

a.) durch Kündigung des Mitglieds

b.) mit dem Tod des Mitglieds und bei juristischen Personen mit dem Beschluss zur Auflösung des

Unternehmens oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahren oder wenn dieses mangels Masse eingestellt wird.

c.) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein

2. Die Kündigung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem erweiterten Vorstand erfolgen. Die Erklärung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die in der Präambel und § 2 beschriebenen Grundsätze in grober Weise verstoßen hat oder 2 Beiträge trotz Mahnung mit einer Frist von einem Monat im Rückstand ist, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bei weniger schwerwiegenden Verstößen kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen beschließen. Diese sind:

a.) Verwarnung

b.) befristete Sperre für die Teilnahme an Vereinsaktivitäten

Eine Sperre darf die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben. Danach ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Gegen einen Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Dieser hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses. Mit Ende der Berufungsfrist oder schriftlicher Bestätigung des Ausschlusses durch den Vorstand gegenüber dem Mitglied ist die Mitgliedschaft beendet.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand

2. die Mitgliederversammlung

3. die Kassenprüfer

4. die Ausschüsse

5. der Beirat

§ 8

Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Schatzmeister ist gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender des Vereins. Jeweils 2 Vorstände gemeinsam vertreten den Verein nach außen. Der Vorstand bestimmt die Ausrichtung des Vereins bei der Verwirklichung des Vereinszweckes, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach der Satzung zuständig ist. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der festgelegt wird,

a. welche Vorstandsmitglieder welche Aufgaben übernehmen

b. wie die Entscheidungen im Vorstand zustande kommen

c. wie die Kommunikation im Vorstand und mit den Mitgliedern erfolgt

3. Der Vorstand wird bei der Gründung zunächst auf ein Jahr zuzüglich eines anfänglichen Rumpffjahres gewählt. Danach erfolgt eine Wahl auf drei Jahre. Dem Vorstand können nur ordentliche Mitglieder angehören. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind bei der nächsten Mitgliederversammlung nachzuwählen. Bis dahin kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch benennen. Die Amtszeit der durch Ersatzwahl gewählten Vorstandsmitglieder endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes geendet hätte.

5. Ist ein Vorstand gewählt worden, ist der Vorstand nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn insgesamt zwei Mitglieder des Vorstandes an der Beschlussfassung teilnehmen, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Der Vorstand entscheidet mit der

Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht im Einzelfall durch diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist.

6. Zu seinen Sitzungen ist der Vorstand durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter sieben Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das spätestens am dritten Werktag nach der Sitzung per Mail an die Mitglieder versendet wird.

7. Ist der Vorsitzende verhindert, so sind dessen Belange von seinem Stellvertreter wahrzunehmen.

§ 9

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden und diesem bestimmte Aufgaben übertragen. Die Ausschüsse unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit und haben beratende Funktion. Jedes Mitglied hat das Recht in jedem Ausschuss mitzuarbeiten. Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die die Arbeit der Ausschüsse koordinieren. Diese Personen müssen zertifizierte Personen im Sinne §1 Ziffer 2 sein. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Die Ausschüsse können nach Zustimmung des Vorstandes Nicht-Mitglieder in ihre Arbeit einbeziehen.

Mögliche Aufgabenbereiche für Ausschüsse sind

- a. Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, Veranstaltungen
- b. Mitgliedergewinnung
- c. Zertifizierung, Qualifizierung und Qualitätssicherung (siehe §2 der Satzung)
- d. Forschung und Entwicklung

2. Der Vorstand bezieht die Ausschüsse in seine Arbeit ein. Der Vorstand kann Mitglieder der Ausschüsse in beratender Funktion in Vorstandssitzungen einbeziehen. Die Mitglieder der Ausschüsse haben dabei kein Stimmrecht.

3. Die Ausschüsse berichten auf der ordentlichen Mitgliederversammlung über ihre Arbeit.

§ 10 Der Beirat

1. Der Beirat des PENTAEDER®Instituts besteht aus mindestens drei und höchstens sieben natürlichen Personen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt werden. Die Amtszeit verkürzt sich, sofern die Mitglieder unterjährig gewählt werden. Ob und wann ein Beirat eingerichtet wird bestimmt der Vorstand, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

2. Der Beirat steht dem Vorstand als beratendes Gremium zur Verfügung. Der Beirat kann dem Vorstand Vorschläge zur Weiterentwicklung des PENTAEDER®Prinzips und zur Arbeit des Vereins vorlegen. Die Beiratsmitglieder sollen regelmäßig ihren Einfluss geltend machen, um das PENTAEDER®Institut zu unterstützen.

3. Der Vorstand hört den Beirat an und berichtet den Mitgliedern aus der Arbeit des Beirates.

4. Die Beiratsmitglieder sollen einflussreiche und kompetente Vertreter aus den Bereichen der Gesellschaft sein, in denen dem PENTAEDER®Prinzip eine große Bedeutung zukommt. Die Beiratsmitglieder müssen sich dem Zweck des Vereins (siehe §2) und der Präambel verpflichtet fühlen.

5. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die die Arbeit des Beirates koordinieren.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.

2. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Paragraphen im Wortlaut mitgeteilt werden.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Berichte aus den Ausschüssen
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Aktions- und Haushaltsplans
 - f. Wahl des Beirats
 - g. Wahl des Vorstandes
 - h. Wahl der Kassenprüfer
 - i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - j. Festsetzung der Beiträge, soweit diese nicht vom Vorstand zu bestimmen sind.
 - k. Beschlüsse über Anträge
 - l. Aufnahme von Mitgliedern
 - m. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - n. alle Aufgaben, die das Gesetz oder der Satzung vorsehen
4. Jede form- und fristgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet, wenn diese verhindert sind vom Schriftführer. Der Vorstand kann einen Versammlungsleiter ernennen. Ist der Vorstand nicht anwesend, so führt das nach Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.
5. Anträge von Mitgliedern zur Behandlung in der Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand leitet diese Anträge unverzüglich per Mail an alle Mitglieder weiter.
6. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung oder die Behandlung der Beiträge betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung behandelt werden.
7. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. Fördernde Mitglieder haben kein

Stimmrecht, aber Rederecht. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über zwei Arten von Stimmrechten. Zum einen ein Stimmrecht pro Kopf: Jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die Mitglied ist, hat eine Stimme. Zum zweiten ein Stimmrecht nach finanziellem Beitrag: Jedes Mitglied hat proportional zum finanziellen Beitrag, den es durch Beiträge und Gebühren nach § 5 Ziffer 2 b. in der Summe im jeweils vergangenen Jahr geleistet hat im laufenden Jahr Stimmrechte. Insgesamt werden max. 1000 Stimmen nach finanziellem Beitrag gebildet. Dazu werden sämtliche anteiligen finanziellen Beiträge eines Geschäftsjahres addiert und danach durch 1000 dividiert. Der sich ergebende Teilbetrag bringt eine Stimme. Für eine Entscheidung in der Mitgliederversammlung ist immer die Mehrheit aus beiden Stimmrechten getrennt gewertet erforderlich.

8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

9. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Kandidieren bei der vorzunehmenden Wahl keine Gegenbewerber, kann auch offen abgestimmt werden. Über Anträge wird offen abgestimmt. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss über Anträge geheim abgestimmt werden.

10. Die Mitglieder können Abstimmungen zu den Punkten § 11, Ziffer 3, j bis n auch im Umlaufverfahren entscheiden. Für das Zustandekommen gilt § 12 entsprechend. Die Abstimmung im Umlaufverfahren wird vom Vorstand durchgeführt.

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jeder Zeit in gleicher Weise wie die ordentliche Mitgliederversammlung eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Durchführung bestimmt sich nach § 11.

§ 13

Jahresabrechnung

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, einen Kassenbericht und einen Aktions- und Haushaltsplans für das kommende Kalenderjahr vorzulegen. Dieser Bericht ist durch den Vorstand zu erläutern.

§ 14

Kassenprüfer

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Der Vorstand kann einen externen vereidigten Buchprüfer hinzuziehen.

§ 15

Satzungsänderungen

Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitglieder. Entsprechende Anträge sind nach § 11 Abs. 2 bekannt zu machen.

§ 16

Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Anwendung des PENTAEDER®Konzeptes erleiden § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 17

Datenschutz

1. Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Der Verein veröffentlicht Angaben über seine Mitglieder, die dem Vereinszweck und der Bekanntmachung der Mitglieder dienen, im Einvernehmen mit den Mitgliedern auch in elektronischen Medien.
3. Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten. Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung ihrer Daten, soweit dieses nicht zur Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich ist, widersprechen.
4. Bei Austritt eines Mitglieds werden gespeicherte personenbezogene Daten in der vereinseigenen Vereinsverwaltungssoftware gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die das Rechnungswesen betreffen, werden entsprechend den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.
5. Die Weitergabe von Daten der Mitglieder zu Werbe- und anderen kommerziellen Zwecken ist unzulässig, soweit nicht mit dem Mitglied abgestimmt.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

3. Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, ist innerhalb von drei Monaten eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist und mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.

4. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Mitglieder. Schlüssel für die Verteilung ist der Anteil der Mitglieder an der Summe sämtlicher Beiträge der letzten zwei abgeschlossenen Geschäftsjahre.